

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Programm „Aktiv zur Rente“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (Abl. EG L 210/25), der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1081/2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds (Abl. EG L 210/12), des Operationellen Programms für Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, Rd.Erl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBl. LSA S. 762) sowie unter Berücksichtigung des §16 Abs. 3 SGB II Zuwendungen für die Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Schaffung und Sicherung zusätzlicher längerfristiger und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung für über 50jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die im Rechtskreis des SGB II betreut werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Beschäftigungsprojekte können juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sein. Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht stattfindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Projekte, die eine längerfristige Beschäftigung ermöglichen. Die im Rahmen der Beschäftigung auszuführenden Tätigkeiten müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft ist zu vermeiden.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind insbesondere in solchen Bereichen zu schaffen, die im besonderen Landesinteresse sind. (Anlage)

Die individuelle Beschäftigungszeit im Rahmen des Projektes soll in der Regel mindestens ein bis maximal 3 Jahre betragen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre.

Das Projekt ist vor Antragstellung mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung abzustimmen. Der Anerkennungsbescheid der Träger der Grundsicherung ist spätestens mit Beginn des Projektes der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3. Form der Förderung: nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss

5.4. Höhe der Förderung: bis zu 50 v. H. der von den Trägern der Grundsicherung und dem Land zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 160 Euro pro Beschäftigungsmonat, und Arbeitnehmenden

5.5. Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes im beantragten Projektzeitraum und für die beantragte Anzahl der zu fördernden Arbeitnehmenden entstehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben auf Realkostenbasis. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden. Dazu gehören u.a. auch der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausstattungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie freiwillige Leistungen an das beim Träger beschäftigte Personal (einschließlich der geförderten Arbeitnehmenden).

Eine Finanzierung der nach §16 Abs. 3 SGB II festgelegten Entschädigung für Mehraufwendungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Europäischen Sozialfonds ist ausgeschlossen.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides / -vertrages und die Rückforderung

der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Die Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Beschäftigungsprojekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblich orientierten Auswahlverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Die Bewerbungsfristen werden öffentlich gemacht.

Das Konzept für die Bewerbung muss eine aussagefähige Projektbeschreibung enthalten, die nachfolgende Angaben beinhaltet:

- a) Angaben zum Träger des Projektes und Zielsetzung seiner Tätigkeit;
- b) ausführliche Beschreibung des Projektes und der auszuführenden Tätigkeiten in dem geplanten Projekt (Stellenbeschreibungen) und die Rolle des bürgerschaftlichen Engagements;
- c) Darstellung der Zusätzlichkeit der auszuführenden Tätigkeiten und des öffentlichen Interesses an dem Projekt;
- d) Angabe des geplanten Projektdurchführungszeitraumes;
- e) regionale Bedeutung des Projektes und Einordnung des Projektes in die Landesthemen;
- f) Darstellung der möglichen Synergieeffekte insb. hinsichtlich der Beschäftigungssituation in der Region;
- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan;
- h) Erklärung des zuständigen Trägers der Grundsicherung zur Förderfähigkeit des Projektes und der Bereitschaft zur Mitfinanzierung des Projektes.

6.2.2. Für die ausgewählten Projekte sind die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie rechtzeitig vor Projektbeginn bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

6.3. Bewilligende Stelle ist die TGL – Trägergesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH.

6.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides / -vertrages und Vorliegen des Anerkennungsbescheides des Trägers der Grundsicherung, in Teilbeträgen. Es können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend des Zweckes verwendet werden. Der Nachweis für die bereits verwendeten Mittel ist mit Mittelabforderung regelmäßig zu erbringen.

6.5. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit Ablauf des 3. Monats nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.6. Die Bewilligung ist aufzuheben und die Zuwendung in voller Höhe zurückzufordern, wenn sie auf Grund falscher Angaben zu Unrecht erfolgt ist oder we-

gen unterlassener Mitteilung bewilligungserheblicher Tatsachen zu Unrecht ausgezahlt worden ist.

- 6.7. Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl.LSA. S. 724) i.V.m. dem Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.
- 6.8. Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich, insbesondere sind die Teilnehmer/-innen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Mitfinanzierung des Projektes durch die Europäische Union zu informieren.
- 6.9. Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007-2013, die für die unabhängige Finanzkontrolle des Operationellen Programms 2007-2013 zuständigen Stellen und die Unabhängige Stelle sowie das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt bzw. die beauftragten Stellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung der Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2015.

Anlage
(zu Nr. 4 Abs. 2)

Gefördert werden können Projekte, die grundsätzlich in den nachfolgenden Bereichen umgesetzt werden:

1. Entwicklung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit den Landesthemen:
 - a. Straße der Romanik,
 - b. Blaues Band,
 - c. Radwandertourismus,
 - d. Gartenträume (auch Landesgartenschauen),
 - e. Himmelswege;
2. Unterstützung im Bereich des Breitensports;
3. Unterstützung in Frauenzentren und Frauenhäusern;
4. zusätzlichen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
5. Unterstützung von ambulanten Sozialdiensten (z.B. Suppenküchen, Teestuben, etc.);
6. Unterstützung im Tierschutz;
7. Unterstützung in der Verschönerung des Bahnhofsumfeldes;
8. Unterstützung bei der Aufarbeitung und nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes und Vorbereitung von Landesausstellungen mit überregionaler Bedeutung;
9. Unterstützung bei der Unterbreitung zusätzlicher museumspädagogischer Angebote mit überregionaler Bedeutung;